

Allgemeine Geschäftsbedingungen Grone Personaldienstleistungen GmbH (Grone PD GmbH)

1. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Der Vertrag zwischen dem Entleiher (Auftraggeber) und dem Verleiher (Grone PD GmbH) bedarf der Schriftform. Vertragsänderungen betreffend Zeit, Dauer und Tätigkeit der Arbeit des Zeitarbeitnehmers können nur zwischen GP GmbH und dem Entleiher vereinbart werden. Der überlassene Zeitarbeiter (m/w) ist nicht berechtigt, von den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuweichen. Der Entleiher hat im Fall einer geplanten Änderung schnellstmöglich das Einverständnis von GP GmbH einzuholen. Mit Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeiter von Grone PD GmbH begründet. Der überlassene Zeitarbeiter ist kein Bevollmächtigter oder Erfüllungsgehilfe der Grone PD GmbH.

2. Auswahl der Zeitarbeiter (m/w)

GHR Niedersachsen GmbH wählt seine Zeitarbeiter sorgfältig aus, insbesondere in Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation und persönliche Eignung. Zur Nachprüfung der vorgelegten Arbeitspapiere und Zeugnisse auf Richtigkeit oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen ist Grone PD GmbH nicht verpflichtet. Grone PD GmbH sichert zu, dass für ausländische Arbeitnehmer die gesetzlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

3. Einhaltung des AGG

Entleiher und Verleiher verpflichten sich jedwede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, des Alters, der sexuellen Identität, der ethnischen Herkunft und Weltanschauung oder der Behinderung zu unterlassen.

4. Einsatz der Zeitarbeiter (m/w)

Während der Einsatzzeit beim Entleiher unterliegt der Zeitarbeiter Grone PD GmbH dessen Arbeitsanweisungen und Aufsicht. Der Zeitarbeiter ist verpflichtet über alle beim Entleiher zur Kenntnis gebrachten Geschäftsvorfälle Stillschweigen zu wahren. Der Entleiher darf den Zeitarbeiter nur für solche Arbeiten einsetzen, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Tätigkeit anfallen. Dieser ist nicht berechtigt Geldbeträge – insbesondere Vorschüsse aller Art- vom Entleiher entgegen zu nehmen. Grone PD GmbH darf seinen Zeitarbeiter beim Entleiher jederzeit zurückrufen und durch einen anderen, gleichwertigen Mitarbeiter zur Vertragserfüllung ersetzen. Nimmt ein Zeitarbeiter seine Tätigkeit nicht auf oder setzt sie nicht fort, wird Grone PD GmbH schnellstmöglich Ersatzpersonal zu stellen. Sollte die Nichtaufnahme der Arbeit durch höhere Gewalt wie innere Unruhen, Katastrophen, behördliche Anordnungen, Streik und / oder Krankheit u. ä. verursacht sein, ist Grone PD GmbH von der vertraglichen Erfüllung für die Dauer der Ereignisse befreit. Außergewöhnliche Umstände berechtigen den Verleiher einen Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen hieraus sind ausgeschlossen. Zeitarbeiter sind weder zu Inkasso noch zum Umgang mit Geld oder anderen Zahlungsmitteln befugt. Die Gewährung von Vorschüssen oder die Überlassung von Zahlungen geschehen ausschließlich auf Gefahr des Entleihers.

5. Pflichten des Entleihers

Während der Einsatzzeit des Zeitarbeitnehmers übernimmt dieser die Fürsorgepflicht als Arbeitgeber. Der Zeitarbeiter (m/w) wird voll in den Entleihbetrieb integriert und untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Entleihers. Dieser ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zeitarbeiter nur innerhalb der gesetzlichen zulässigen Arbeitszeitgrenzen beschäftigt wird und die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit gemäß § 3,4 und 5 des ArbZG sowie das Verbot der Sonntagsarbeit gemäß § 9, 10 des ArbZG eingehalten werden. Eventuell notwendige Genehmigungen hat der Entleiher einzuholen. Über angeordnete Mehrarbeit ist der Verleiher rechtzeitig vorab zu informieren. Eine Kopie der Sondergenehmigung für Feier- bzw. Sonntagsarbeit muss dem Verleiher vor Beginn der Mehrarbeit vorgelegt werden. Der Entleiher verpflichtet sich den Zeitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme in die für seinen Arbeitsbereich geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuweisen und für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Ebenfalls hat er dafür zu sorgen, dass die Zeitarbeiter über die jeweils geltenden Einstellen- und Hausanordnungen informiert werden. Sofern erforderlich, werden Schutzeinrichtungen die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, vom Entleiher gestellt. Ist für die Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung Voraussetzung, ist diese vorher mit Grone PD GmbH zu vereinbaren. Der Entleiher ist nach § 28a (4) SGB IV verpflichtet Beginn und Ende der Überlassung zu melden. Bei einem Arbeitsunfall des Zeitarbeitnehmers erstellt der Entleiher unverzüglich eine Unfallmeldung gemäß §193 SGB VII an seinen Versicherungsträger. Eine Durchschrift dieser Meldung ist dem Verleiher unaufgefordert zuzustellen.

6. Zuschläge für Mehrarbeit

Grone PD GmbH berechnet folgende Zuschläge

| | |
|---------------------------------------|-------|
| Mehrarbeit (nach der 40 Wochenstunde) | 25 % |
| Nachtarbeit (23.00 – 6.00 Uhr) | 25 % |
| Sonntagsarbeit | 50 % |
| Heiligabend und Sylvester ab 14 Uhr | 100 % |
| Arbeit an gesetzlichen Feiertagen | 100% |

Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlag berechnet. Anfallende Reisekosten, Übernachtungskosten und Tagegeld werden gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) an den Auftraggeber weiterberechnet, sofern der Zeitarbeiter darauf Anspruch hat und der Entleiher entsprechende Leistung nicht stellt.

7. Abmeldung von Zeitarbeitnehmern, kurzfristige Auftragsabsagen

Die Abmeldung von Zeitarbeitnehmern muss 5 Arbeitstage vor Auftragsende erfolgen. Sollte ein Zeitarbeiter ohne Einhaltung der vertraglich festgelegten Abmeldezeiträume vom Entleiher abbestellt werden, behält sich der Verleiher vor, die Tage mit jeweils 7 Arbeitsstunden zum vereinbarten Verrechnungssatz zu berechnen. Bei einer kurzfristigen Stornierung (1 Tag vor Auftragsbeginn) behält sich der Verleiher vor, den ersten Folgetag mit 7 Arbeitsstunden zum vereinbarten Verrechnungssatz zu berechnen.

8. Direktvermittlung / Vermittlungsprovision von Arbeitnehmern

Wird ein Zeitarbeiter vor Ablauf von 9 Monaten vom Entleiher in ein Arbeitsverhältnis übernommen, so fällt eine Vermittlungsprovision in Höhe drei Bruttomonatsgehälter zuzügl. der gesetzl. MwSt. an. Wird ein Zeitarbeiter innerhalb des 7. bis 12. Monats vom Entleiher in ein Arbeitsverhältnis übernommen, fällt eine Provision in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältes zuzügl. der gesetzl. MwSt. an. Grundlage der Berechnung ist das künftige Gehalt des Zeitarbeitnehmers. Wird ein durch Grone PD GmbH vorgeschlagener Zeitarbeiter oder Bewerber (m/w) unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis übernommen, ist ein Personalvermittlungsauftrag entstanden. Für diesen Auftrag gilt eine Vermittlungsprovision von 25 % des Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters zuzügl. der gesetzl. MwSt. als verabredet.

9. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen der geleisteten Arbeitsstunden. Diese sind vom bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel rechtsverbindlich zu bestätigen. Einwände gegen die von Grone PD GmbH erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Zustellung der betreffenden Rechnung in Textform gegenüber Grone PD GmbH unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Entleiher ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden. Ist vertraglich nichts anderes vereinbart worden, ist die Rechnung sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen, ist Grone PD GmbH berechtigt den Auftrag fristlos zu kündigen oder die Fortführung der Arbeit solange zu verweigern bis seine Forderungen restlos beglichen sind. Maßgebend für die Berechnung sind der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz sowie eventuelle Zuschläge, wie Mehrarbeit etc. zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze basieren auf den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vergütungen. Bei Lohnerhöhungen behalten wir uns eine entsprechende Angleichung der Stundenverrechnungssätze vor.

10. Beanstandung und Haftung

Es ist die Verantwortung des Entleihers, die Eignung des ihm überlassenen Zeitarbeitnehmers für den vorgesehenen Einsatz festzustellen. Beanstandungen sind Grone PD GmbH unverzüglich zu melden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme werden die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden nicht berechnet. Entspricht der Zeitarbeiter nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen, hat der Entleiher das Recht, vor Beginn des zweiten Arbeitstages vom Verleiher Austausch zu verlangen. Reklamationen bezüglich der Qualität sind mit Beginn des zweiten Arbeitstages ausgeschlossen, ebenso wie darüber hinaus gehende Forderungen. Für verursachte Schäden durch den Einsatz des Zeitarbeitnehmers beim Entleiher haftet Grone PD GmbH nur bei Verletzung seiner Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Zeitarbeitnehmers (Auswahlverschulden).

11. Ausschluss Bauhauptgewerbe

Der Entleiher sichert dem Verleiher verbindlich zu, dass er die Zeitarbeiter nicht im Bauhauptgewerbe gem. § 1 Baubetriebsordnung einsetzen wird. Der Entleiher setzt die Zeitarbeiter auch nicht in Betriebsstellen ein, die zum Baubetrieb gehören.

12. Gerichtsstand / Geltungsbereich

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit nicht im Einzelfall mit unserer Unterschrift etwas anders schriftlich bestätigt wird, gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Grone PD GmbH von diesen abweichenden Einkaufsbedingungen des Entleihers gelten als ausgeschlossen und widersprochen.

13. Schlussbestimmungen

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Mündliche Nebenabreden oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechenden Vereinbarungen bedürfen der Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragsparteien. Alle Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, im Rahmenvertrag oder im Rahmenvertrag „Master Vendor“ schriftlich niedergelegt.

**Grone Personaldienstleistungen GmbH,
Stadtkoppel 33, 21337 Lüneburg
Gültig ab Mai 2019**